B e g r ü n d u n g

zur 2. vereinfachten Änderung gem. § 13 BBauG des Bebauungsplanes Nr. 68 - Teilplan 2 - Zum Nonnenberg -

Der Bebauungsplan Nr. 68 - Teilplan 2 - Zum Nonnenberg - ist seit dem 2.2.1981 rechtsverbindlich.

Wie schon bei der 1. vereinfachten Änderung ist das Verfahren aufgrund von Erfordernissen der Umlegung notwendig. Ein Teil der Verkehrsfläche Doriderweg soll von 9 auf 8 m reduziert werden und das dort bisher vorgesehene Pflanzgebot gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 25a und 25b BBauG soll wegfallen.

Das Pflanzgebot sollte dazu dienen, einen Anschluß des westlich angrenzenden Grundstücks, das bereits vom Elper Weg voll erschlossen ist, an die Verkehrsfläche auszuschließen.

Zur nun vorgesehenen Verringerung der Verkehrsfläche, die den östlich gelegenen Grundstücken mit einer geringeren Vorgartentiefe (bisher 4 m, nunmehr 5 m) zugute kommt, wird im Rahmen der 2. vereinfachten Änderung die Ergänzung des textlichen Teils wie folgt festgesetzt:

"1.5 Anschluß an Verkehrsflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 11 BBauG wird für das Grundstück Nr. 263, Flur 335, an der Westseite Doriderweg der Anschluß (Zu- und Abgang, Ein- und Ausfahrt) an die Verkehrsfläche ausgeschlossen."

Aufgrund der textlichen Festsetzung ist, wie vorher schon beschrieben, eine Erschließungsbeitragspflicht für das Grundstück Westseite Doriderweg nicht mehr gegeben.

Die Grundzüge der Planung sind durch die 2. vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG nicht berührt. Die Erschließungssituation wird für die Grundstücke östlich des Doriderweges verbessert und eine 8 m breite Verkehrsfläche ist für eine solche Wohnerschließungsstraße voll ausreichend.

Recklinghausen, den 22.7.1982
Der Oberstadtdirektor
I. A.

Schlegtendal
Dipl.-Ing.

2.vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 68-Teilplan 2-

-Zum Nonnenberg-

Maßstab 1:1000

ANLAGE ..... ZU
DRUCKSACHE NR. IX/.....

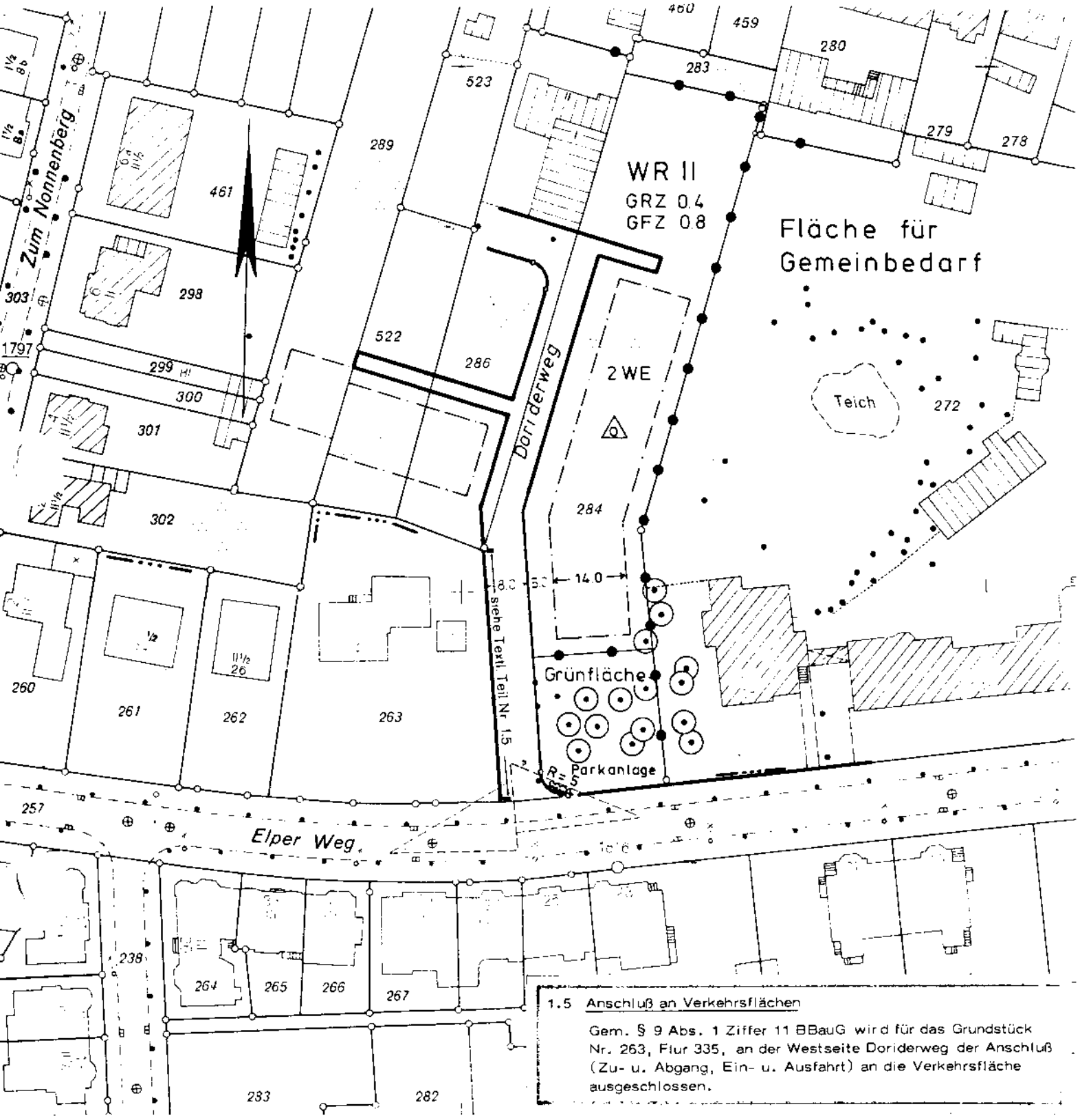

1.5 Anschluß an Verkehrsflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 11 BBauG wird für das Grundstück Nr. 263, Flur 335, an der Westseite Doriderweg der Anschluß (Zu- u. Abgang, Ein- u. Ausfahrt) an die Verkehrsfläche ausgeschlossen.

Rechtsgrundlagen: Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl I S.2256, 3617) geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S.949) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl I S 1763) sowie der Erste- Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GVBl NW S.433) zuletzt geändert am 18.10.1978 (GVBl NW S 545).

Zeichengrundlagen: 1. Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl I S 833). Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 20.12.1978.

Anmerkung zum Planinhalt: Die früher festgesetzten Planungen sind schwarz, die neuen Festsetzungen sind rot dargestellt

Die Zustimmungen der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer sowie der Träger öffentlicher Belange liegen vor. Recklinghausen, den Der Oberstadtdirektor I.A.	Diese vereinfachte Änderung ist gem.§10i.V.m.§13 des Bundesbaugesetzes durch den Rat der Stadt Recklinghausen am als Satzung beschlossen worden. Recklinghausen, den Der Oberbürgermeister	Diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist gem.§12 des Bundesbaugesetzes im Amtl. Bekanntmachungsblatt der Stadt Recklinghausen vom unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Plan rechtsverbindlich. Recklinghausen, den Der Oberstadtdirektor I.A. Städt. Vermessungsrat